



Die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim und der Betreuungsverein Heidenheim e. V. informieren (Stand Mai 2020):

Rechtzeitig vorsorgen für Alter, Krankheit und Unfall durch

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Jeder kann durch einen Unfall, eine plötzliche Erkrankung oder altersbedingt in die Lage kommen, seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Oftmals müssen dringende Entscheidungen über Behandlung und Versorgung getroffen, Aufenthalts- und Kostenfragen geregelt werden.

Entgegen einer weitläufigen Annahme sind nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder nicht automatisch vertretungsberechtigt. Wurde keine **Vorsorgevollmacht** erteilt, muss in solchen Fällen ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden.

Für die Bestellung eines gesetzlichen **Betreuers** für Volljährige ist das Amtsgericht - Betreuungsgericht verantwortlich. Die Zuständigkeiten beim Amtsgericht lauten:

Amtsgericht Heidenheim - Betreuungsgericht Olgastraße 22 in 89518 Heidenheim

Serviceeinheit in Betreuungssachen Telefon: 07321 38- 1720 und 38- 1721

Serviceeinheit Unterbringungssachen und freiheitsentziehende Maßnahmen

Telefon: 07321- 38-1202 (A-K) und 38-1204 (L-Z)

http://www.amtsgericht-heidenheim.de/pb/,Lde/Startseite/Amtsgericht/Abteilungen+_+Serviceeinheiten

Eine **Betreuungsanregung** kann von jeder Person beim Amtsgericht - Betreuungsgericht mit ausreichender Begründung abgegeben werden. Das Betreuerbestellungsverfahren ist oftmals sehr zeitaufwendig und verursacht Kosten. Nach erfolgter Bestellung vertritt der Betreuer dann den Betreuten im Rahmen des festgelegten Aufgabenkreises, beispielsweise der Vermögenssorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung. Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen, wie beispielsweise der geschlossenen Unterbringung des Betreuten, benötigt der Betreuer die vorherige Genehmigung eines Betreuungsrichters des Amtsgerichts.

Sie sollten deshalb rechtzeitig Vorsorge treffen, damit auch im Ernstfall Ihre eigenen Wünsche und Interessen in finanziellen und persönlichen Belangen berücksichtigt werden können.

Nachfolgend Möglichkeiten, wie Sie rechtzeitig Vorsorge treffen können:

1. Vorsorgevollmacht

Solange Sie noch **geschäftsfähig** sind, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten regeln soll, falls Sie hierzu gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein sollten. Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen, denen Sie uneingeschränkt vertrauen, mit Ihrer **rechtlichen Vertretung** beauftragen. Sofern Sie mehrere Personen bevollmächtigen, empfiehlt es sich jedem eine Einzelvollmacht zu erteilen. Bedenken Sie, dass Sie gerade für den Fall der eigenen Hilflosigkeit diese Vorsorgevollmacht erteilen und es Ihnen dann vielleicht nicht möglich ist, die bevollmächtigte Person zu überwachen. **Deshalb sollten Sie bei der Auswahl des oder der Bevollmächtigten besonders sorgfältig sein**. Es ist auch möglich, eine zweite Person nur mit der Aufgabe zu bevollmächtigen, die Tätigkeiten des Erstbevollmächtigten zu kontrollieren. Falls Sie in einem Heim wohnen, sollten Sie keine Person bevollmächtigen, die dort arbeitet oder in einer anderen engen Beziehung zu dieser Einrichtung steht.

In der Vorsorgevollmacht sollten Sie schriftlich detailliert festlegen, in welchem Rahmen Sie der Bevollmächtigte vertreten darf. Sie können eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen, welche zur Entscheidung über alle denkbaren Lebensereignisse befugt und deshalb am zweckmäßigsten ist. Es können aber auch nur Teilbereiche übertragen werden, wie beispielsweise die Vertretung in finanziellen Angelegenheiten oder Entscheidungen über ärztliche Behandlungsmaßnahmen. In der Vorsorgevollmacht sollte klar bestimmt sein, dass diese auch **über den Tod hinaus gültig** ist, damit der Bevollmächtigte so lange handlungsfähig bleibt, bis dieser von den Erben abgelöst wird.

Sie können die von Ihnen erstellte Vorsorgevollmacht bei der **Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim** unterschreiben und Ihre Unterschrift gegen eine Gebühr von 10 € **beglaubigen** lassen. Hierfür ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Sollte Ihre Bank die Vollmacht für die Erledigung der Bankgeschäfte nicht anerkennen, was Sie rechtzeitig bei Ihrer Bank abklären sollten, empfehlen wir ergänzend eine Bankvollmacht zu erteilen.

Sie können selbst über den Zeitpunkt entscheiden, wann die Vollmacht wirksam werden soll. Erst wenn Sie die Originalvollmacht dem Bevollmächtigen aushändigen, kann dieser für Sie tätig werden. Eine sicher aufbewahrte Vorsorgevollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vorsorgevollmacht kann nicht wirksam werden.

Für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie beispielsweise das Formular des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz verwenden, Sie können aber auch andere Formulare verwenden oder eine individuelle Vollmacht erteilen. Wenn Sie eine individuelle vollumfängliche Vollmacht erteilen wollen, gibt es die Möglichkeit, Ihre Vollmacht von einem Notar erstellen und beurkunden zu lassen. Die Höhe der anfallenden Gebühr richtet sich nach Ihren Vermögensverhältnissen.

Der **Widerruf** einer erteilten Vorsorgevollmacht ist jederzeit möglich, so lange Sie noch geschäftsfähig sind. Eine zurückgenommene Vollmacht sollten Sie gegebenenfalls auch dem Notariat mitteilen, wenn die Vollmacht beurkundet ist.

Es besteht auch die Möglichkeit der Hinterlegung bei Vertrauenspersonen (z. B. Rechtsanwalt, Notar). Falls Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, sollten Sie den Bevollmächtigten auch davon in Kenntnis setzen.

Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, Postfach 08 01 51 in 10001 Berlin, Internetadresse: www.vorsorgeregister.de, können Sie Ihre Vorsorgevollmacht gegen eine einmalige Gebühr registrieren lassen. In einem Betreuerbestellungsverfahren wird vom Betreuungsgericht stets im Vorsorgeregister abgefragt, ob bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

Außerhalb der Vorsorgevollmacht können Sie schriftlich festlegen, was von Ihrer Vertrauensperson beachtet werden soll, damit Sie auch im Falle der Hilflosigkeit Ihren persönlichen Lebensstil weitestgehend beibehalten können. Diese Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten können beispielsweise Ihre gewünschte Versorgung im Alter zum Inhalt haben oder Sie können festlegen, wie mit Ihrem Haus- und Grundeigentum verfahren werden soll.

Beabsichtigen Sie, dem Bevollmächtigten seine Aufwendungen zu ersetzen, sollten Sie dies ebenfalls außerhalb der Vollmacht schriftlich festhalten.

Soll die Vorsorgevollmacht auch zu schwerwiegenden Entscheidungen in den Bereichen der Gesundheit und der persönlichen Bewegungsfreiheit ermächtigen, muss dies in der Vollmachtsurkunde unter Hinweis auf § 1904 und § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgeführt sein. Der Bevollmächtigte benötigt jedoch für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen grundsätzlich die vorherige Genehmigung des Amtsgerichts. Für eine Einwilligung in eine risikoreiche Arztbehandlung besteht keine Genehmigungspflicht, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig sind, dass die Erteilung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht. Verweigert der Bevollmächtigte seine Einwilligung in eine vom Arzt angebotene Behandlung mit der Folge, dass die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt, ist nur eine Genehmigung durch das Amtsgericht erforderlich, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter nicht einig sind, ob dies auch dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Alle anderen Handlungen des Bevollmächtigten unterliegen lediglich **Ihrer Kontrolle**. Sollten Sie hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, kann nach Bekanntwerden einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht vom Betreuungsgericht ein Kontrollbetreuer eingesetzt werden, wenn dieses eine Überwachung für erforderlich erachtet.

Durch die Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht können Sie vermeiden, dass für Sie vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden muss.

Wir bieten Ihnen nach Terminvereinbarung kostenlos eine Beratung an.

2. Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben und Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können, muss für Sie ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Durch eine Betreuungsverfügung können Sie Ihre Vorstellungen hinsichtlich der gesetzlichen Betreuung einbringen. So können Sie festlegen, wen Sie sich als Betreuer wünschen. Sie können auch erklären, wer als Betreuer für Sie keinesfalls bestellt werden soll.

Falls Sie genaue Vorstellungen haben, wie der Betreuer Ihre Betreuung führen soll, können Sie diese **persönlichen Wünsche** in die Betreuungsverfügung mit aufnehmen. Dies können Regelungen sein, wie z. B. Ihre finanziellen Mittel verwendet werden sollen oder wo und wie Sie im Alter wohnen und gepflegt werden wollen. An Ihre Wünsche sind dann das Betreuungsgericht und ein bestellter Betreuer gebunden.

Wir empfehlen, die Betreuungsverfügung **schriftlich** zu verfassen und so zu hinterlegen, dass diese im Falle Ihrer Betreuungsbedürftigkeit auch dem Betreuungsgericht zugeleitet wird. Eine Betreuungsverfügung ist auch dann **gültig**, wenn Sie zum Zeitpunkt der Verfassung **nicht mehr geschäftsfähig** waren.

Ihre Unterschrift unter eine Betreuungsverfügung kann von der **Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim** gegen eine Gebühr von 10 € **beglaubigt** werden. Sie sollten für eine Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde einen Termin vereinbaren. Auch die Betreuungsverfügung können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine einmalige Gebühr registrieren lassen.

3. Patientenverfügung

Grundsätzlich ist für jede ärztliche Behandlung die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Für den Fall, dass Sie über eine vom Arzt angebotene Behandlung krankheitsbedingt nicht mehr entscheiden können, ist es Ihnen als Erwachsener heute schon möglich, Ihre Behandlungswünsche vorsorglich in einer Patientenverfügung niederzuschreiben. Diese Situation kann sehr rasch eintreten, beispielsweise wenn Sie nach einem Schlaganfall nicht mehr sprechen können. Nur wenn Sie in Lebensgefahr sind und ein schnelles Handeln geboten ist, kann und darf Ihr Arzt ohne eine förmliche Einwilligung die erforderliche ärztliche Behandlung durchführen. Ansonsten muss die Entscheidung Ihres Betreuers oder Bevollmächtigten eingeholt werden.

In dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde festgelegt, dass Betreuer und Bevollmächtigte an Ihre Willensbestimmung in Form einer Patientenverfügung gebunden sind. Deren Aufgabe ist es auf der Grundlage der Patientenverfügung Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Können sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigte über den Patientenwillen nicht einigen, muss deren Entscheidung vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Form, Inhalt und Verwahrung einer Patientenverfügung

- ➤ Eine Patientenverfügung muss **schriftlich** verfasst und vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder, wenn eine Unterschrift nicht mehr möglich ist, durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen **unterzeichnet** sein.
- ➢ Die Festlegungen über die künftige ärztliche Behandlung in einer Patientenverfügung sollten sich auf die zu erwartende **Behandlungssituation** beziehen, beispielsweise einen Komazustand oder eine unheilbare Krebserkrankung.
- ➤ Sie sollten **so konkret wie möglich** bestimmen, wie Sie in diesen Situationen ärztlich behandelt werden wollen. Beispielsweise können Sie Schmerztherapie, künstliche Ernährung oder Beatmung, Flüssigkeitszufuhr usw. wünschen oder ablehnen.
- ➤ Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen oder geändert werden, insofern der Verfügende noch geistig in der Lage ist, über ärztliche Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden. Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten.

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihr Arzt, Ihr Bevollmächtigter oder Ihr Betreuer möglichst schnell Kenntnis von der Existenz und vom Hinterlegungsort erlangen können. Es ist sinnvoll, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen.

Hilfen bei der Erstellung einer Patientenverfügung

Am besten lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen. Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Das Klinikum Heidenheim bietet auch regelmäßig Informationsveranstaltungen an.

Besonders empfehlen wir die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene kostenlose Informationsbroschüre mit sehr hilfreichen Formulierungsvorschlägen. Bestellungen sind beim Publikationsversand der Bundesregierung möglich; die Broschüre steht auch im Internetauftritt des Ministeriums zum Download bereit (siehe unter sonstige Hinweise).

Sonstige Hinweise

Weitere Informationen über das Betreuungsrecht, sowie über die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung erhalten Sie beim

Landratsamt Heidenheim Kommunalaufsicht Betreuungsbehörde

www.landkreis-heidenheim.de

Haus B. 2. OG Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Betreuungsverein Heidenheim e.V. www.btv-hdh.de

Geschäftsstelle: Bergstraße 36, 1. Stock 89518 Heidenheim Postanschrift: Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Sie Bitte vereinbaren mit Ihrer Ansprechperson telefonisch einen Termin

Buchstaben A-E

Frau Tanja Spittler, Zimmer B 235

Tel. 07321 321-2419

E-Mail: t.spittler@landkreis-heidenheim.de

Buchstaben F-M

Herr Michael Kattner, Zimmer B 234

Tel. 07321 321-2336

E-Mail: m.kattner@landkreis-heidenheim.de

Buchstaben N-Z

Herr Ralf Hilbert, Zimmer B 235

Tel. 07321 321-2417

E-Mail: r.hilbert@landkreis-heidenheim.de

Bitte Sie vereinbaren mit Ihrer Ansprechperson telefonisch einen Termin

Herr Stefan Kauffmann, Tel. 07321 943060 E-Mail: info@btv-hdh.de

Frau Heide Bolsinger, Tel. 07321 943062

E-Mail: bolsinger@btv-hdh.de

Frau Stefanie Hägele, Tel. 07321 9469578

E-Mail: haegele@btv-hdh.de

Die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz mit dem Titel "Betreuungsrecht" informiert ausführlich über Fragen zum Betreuungsrecht und enthält zudem Erläuterungen und Formulare zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Diese Broschüre und die Broschüre zur "Patientenverfügung" erhalten Sie kostenlos über folgende Adresse:

Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock

Telefon: 030 18 272 272 1 Telefax: 030 18 10 272 272 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmjv.de

Weitere Vordrucke einer Patientenverfügung erhalten Sie auch kostenlos als Download im Internet, z. B. von dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz: https://www.justiz.bayern.de oder anderen Anbietern.

Hinweiskarte zum Heraustrennen

Bitte setzen Sie sich mit meiner Vertrauensperson in Verbindung:	Ich bin im Besitz einer:
Name:Adresse:	□ Patientenverfügung□ Vorsorgevollmacht□ Betreuungsverfügung
Telefon:	Name:Adresse: